

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sondersitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden Rheingauviertel/Hollerborn am 14. Mai 2008

„Wellritzal - 1. Änderung“;

*Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanentwurfes „Wellritzal - 1. Änderung
(Ergänzendes Verfahren nach § 215 a BauGB)“*

*Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Wellritzal - 1.
Änderung“*

*Beschluss über die Aufhebung und öffentliche Auslegung der Fluchtlinienpläne Wiesbaden
1908/6 und 1921/1*

Beschluss Nr. 0060

1. Die Änderung des Bebauungsplanentwurfes „Wellritzal – 1. Änderung (Ergänzendes Verfahren nach § 215 a BauGB) wird beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf trägt nun die Bezeichnung „Wellritzal – 1. Änderung“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes wird wie folgt beschrieben:

Klarenthaler Straße vom Kurt-Schumacher-Ring aus in nördlicher Richtung bis zur Lahnstraße. Von dort bis zur Lahnstraße 112. Die nördliche Grenze der Dauerkleingartenanlage „Am Mühlberg“ bis zur Friedrich-Naumann-Straße. Die Friedrich-Naumann-Straße bis zur Friedrich-Naumann-Straße 48. Die südwestlichen Grundstücksgrenzen der Friedrich-Naumann-Straße 48 bis Friedrich-Naumann-Straße 6. Entlang der Friedrich-Naumann-Straße bis zum Kurt-Schumacher-Ring. Kurt-Schumacher-Ring bis zur Klarenthaler Straße.

Der Beschluss ist nach § 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2. Der Bebauungsplanentwurf „Wellritzal – 1. Änderung“ Stand 27.03.2008 wird zur Kenntnis genommen
3. Vom Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird Kenntnis genommen. (Anlage 7)
4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, nach § 4 (1) BauGB wird Kenntnis genommen.

5. Der Bebauungsplanentwurf „Wellritzthal – 1. Änderung“, Stand 27.03.2008, ist mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Zeitgleich zur öffentlichen Auslegung ist die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

6. Für die Fluchtlinienpläne “Fluchtlinienplan für das Wellritzthal vom Straßburgerplatz bis zur Klostermühle“ (Wiesbaden 1908/6) und „Fluchtlinienplan über die Abänderung der Schlangenbader Strasse vom Strassburger Platz bis zur Klostermühle“ (Wiesbaden 1921/1) wird ein Aufhebungsverfahren eingeleitet.
Zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf „Wellritzthal – 1. Änderung“ werden die von der Aufhebung betroffenen Fluchtlinienpläne öffentlich ausgelegt (Anlagen 5 und 6).

+

+

Verteiler:

Dezernat IV z.w.V.

Kopp
Ortsvorsteherin